

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft**

### **A. Zielsetzung**

Ziel dieses Gesetzes ist es, die grundgesetzlich verbürgte Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch in der Privatwirtschaft zu fördern. Bis heute sind Frauen häufiger und länger arbeitslos; häufiger unter ihrer Qualifikation beschäftigt; geringer bezahlt; weitgehend alleine für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verantwortlich; sehr selten in Führungspositionen der Wirtschaft beschäftigt und ohne Möglichkeit, ihre Interessen im Unternehmen zu vertreten und durchzusetzen.

In zahlreichen anderen Staaten existieren Gleichstellungsgesetze auch für die Privatwirtschaft. In Deutschland existiert eine gesetzlich geregelte Gleichstellungsförderung bislang nur für Frauen im öffentlichen Dienst. Drei Viertel aller erwerbstätigen Frauen sind damit von verbindlichen Gleichstellungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Gesellschaft und Wirtschaft können es sich nicht leisten, die halbe Bevölkerung auszugrenzen und auf die Innovationskraft und die vorhandenen Potentiale von Frauen zu verzichten.

### **B. Lösung**

Um Gleichstellung in der Wirtschaft zu realisieren, bedarf es einer konsequenten Strategie in den Unternehmen, die Bestandteil der Unternehmenskultur sein muss. Die Betriebe der privaten Wirtschaft unterscheiden sich stark nach Größe, Sektor und geographischer Lage. Ein Gleichstellungsgesetz für die private Wirtschaft soll unterschiedliche Ansätze und Aktivitäten nicht vereinheitlichen. Das Gesetz sieht daher von starren Regelungen wie Quoten, veränderten Arbeitszeiten oder Qualifizierungsmaßnahmen ab. Die Entscheidung darüber, welche Aktivitäten am vordringlichsten und am effektivsten sind, soll den einzelnen Unternehmen überlassen bleiben.

Der Gesetzentwurf schlägt daher ein Verfahren vor, das alle Unternehmen berechtigt, Aktivitäten und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten selbst zu konzipieren und zu organisieren. Nur, wenn die Unternehmen selbst keine entsprechenden Maßnahmen ergreifen, sind sie verpflichtet, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zu treffen. Um deren Umsetzung zu sichern, bestehen bei Zuwiderhandlung Sanktionsmöglichkeiten.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung des Status quo

### **D. Kosten**

keine

## **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft**

- §1 Unternehmen sind verpflichtet, die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Beschäftigungszahlen und Arbeitsentgelt zu fördern sowie Möglichkeiten der Verbindung von Beruf und Familie für Männer und Frauen zu schaffen.
- §2 Jährlich ist ein Bericht zu veröffentlichen, der eine Analyse der Gleichstellungssituation im Unternehmen, ein Konzept zur Förderung der Gleichstellung und eine Bewertung der getroffenen Maßnahmen beinhaltet.
- §3 Sofern ein Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein eigenes Förderkonzept vorlegt oder dessen Wirksamkeit nicht belegen kann, ist es verpflichtet zu
- a) vorrangiger Einstellung von Frauen bei einer Frauenbeschäftigungsquote unter 50 %;
  - b) vorrangiger Beförderung von Frauen bei einer Frauenquote in Führungspositionen unter 50 %;
  - c) Fortbildungsmaßnahmen und Mentoring-Programmen für Frauen;
  - d) Einsetzung einer Gleichstellungsbeauftragten, die den Vollzug dieses Gesetzes fördert und überprüft;
  - e) Recht auf Teilzeitarbeit für Männer und Frauen mit Kindern unter 18 Jahren;
  - f) einer betrieblich organisierten oder betrieblich finanzierten Kinderbetreuung.
- §4 Unternehmen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, sind nicht berechtigt, öffentliche Förderungen oder Aufträge durch Bund, Länder oder Gemeinden zu erhalten.